

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 11	28.01.2010	öffentlich

Az:**Beratungsfolge:**Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Verwaltungsausschuss
Rat**Sitzungsdatum:**24.02.2010 zur Empfehlung
09.03.2010 zur Empfehlung
18.03.2010 zum Beschluss**Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken**Abstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Die dem Originalprotokoll im Original beigefügten Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken wird beschlossen.

Begründung:

Aktuelle Richtlinie Ziffer 3:
GrundstücksbewerberInnen sind listenmäßig in eine Vormerkliste aufzunehmen.

Anlässlich eines Antrages auf Bauplatzüberlassung wurde die Verwaltung vom Verwaltungsausschuss am 24.11.2009 beauftragt, alle Grundstücksbewerber aus dieser Vormerkliste bezüglich eines Kaufinteresses anzuschreiben.

Nach den Vormerklisten für alle Ortsteile waren dies 225 Interessenten. Diesen wurden die z.Zt. oder kurzfristig verfügbaren 10 Bauplätze angeboten. Nach den Rückmeldungen konnten 4 Reservierungen ausgesprochen werden.

Aus diesem Ergebnis kann geschlossen werden, dass die Vormerkliste bei der Vermarktung der Grundstücke kein geeignetes Instrument ist.

Eine ständige Aktualisierung dieser Liste ist sehr zeitintensiv, zumal von den Interessenten vielfach bei Veränderungen keine Meldungen erfolgen.

Außerdem ist festzustellen, dass die meisten Interessenten sich zwar in die Listen eintragen lassen und Unterlagen mitnehmen, aber nicht reservieren lassen.

- 2 -

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
bisherige SV:			

Deshalb sollte die Ziffer 3 der Richtlinien gestrichen werden, um eine schnellere Ver-
gabe der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Die Baugrundstücke werden im Internet angeboten; außerdem beteiligt sich die Stadt
Schortens auch an regionalen Bauausstellungen. Durch den Service des Fachbe-
reichs Marketing könnten in Zukunft im Bedarfsfall bessere Angebotsmöglichkeiten
genutzt werden.

Durch den Wegfall der Ziffer 3 ändern sich die folgenden Ziffern.

Außerdem noch folgende Anpassungen vorgenommen (Änderungen hervorgeho-
ben):

4. Kaufgrundstücke (*vorher Ziffer 5*)

Der Kaufpreis zuzüglich Vorausleistungen **bzw. Ablösungsbeträge** auf Erschlie-
ßungsbeiträge, Abwasserbeiträge und evtl. Vermessungskosten ist innerhalb einer
Woche nach Abschluss des Grundstücksvertrages an die Stadt zu entrichten.

5. Erbbaurechtsgrundstücke (*vorher Ziffer 6*)

e) In den Erbbaurechtsverträgen ist eine Erbbauzinsanpassungsklausel vorzusehen.
Danach sind die Erbbauzinsen den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzu-
passen, wenn sich der ~~Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für
Deutschland~~ **Verbraucherpreisindex** insgesamt auf der Basis des Monats des Ver-
tragsabschlusses, veröffentlicht durch Bundesstatistik, um mindestens 10 % geän-
dert hat. Im gleichen prozentualen Verhältnis erhöht oder vermindert sich der Erb-
bauzins.

h) Nach erfolgter Änderung der Erbbauzinsen kann frühestens nach 3 Jahren eine
erneute Änderung aufgrund der dann geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfol-
gen. Grundlage hierfür ist der letzte angepasste Erbbauzins und das Erreichen einer
Indexsteigerung um mindestens 10 % ~~bei den Lebenshaltungskosten aller privaten
Haushalte~~ **beim Verbraucherpreisindex** insgesamt. Der Anstieg erfolgt ebenfalls im
gleichen prozentualen Verhältnis.

j) Vorausleistungen **und/oder Ablösungsbeträge** auf Erschließungsbeiträge, Ab-
wasserbeiträge und evtl. Vermessungskosten sind innerhalb einer Woche nach Ver-
tragsschluss an die Stadt zu entrichten.